

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0158/2020/BV

Datum:
18.06.2020

Federführung:
Dezernat IV, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie

Beteiligung:

Betreff:

**Maßnahmen zum Klimaschutz im Rahmen des
Masterplans 100 % Klimaschutz und des Klimaschutz-
Aktionsplans
hier: verpflichtende Vorgaben zum Ausbau von
Photovoltaikanlagen (PV) und Entwicklung und
Umsetzung weiterer Konzepte im Rahmen der
Solarkampagne im Stadtgebiet**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Bau- und Umweltausschuss	30.06.2020	Ö	() ja () nein () ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	09.07.2020	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	23.07.2020	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Die Stadtverwaltung Heidelberg leistet zukünftig einen weiteren Beitrag zum Klimaschutz, durch verpflichtende Vorgaben für die Errichtung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) auf Neubauten und die Entwicklung und Umsetzung weiterer Konzepte im Rahmen der Solarkampagne im Stadtgebiet:

- 1. Die Dachflächen aller Neubauten der Stadt und der städtischen Gesellschaften sind für die Installation von PV-Anlagen zu nutzen. Auf den Dachflächen von Bestandsgebäuden werden schrittweise PV-Anlagen installiert, vorrangig im Zuge von Dachsanierungen.*
- 2. Beim Verkauf städtischer Baugrundstücke werden die Käufer mit den Kaufverträgen verpflichtet, Dachflächen von Neubauten für die Installation von PV-Anlagen zu nutzen. Für Grundstücke auf den Konversionsflächen PHV und Airfield gilt die Verpflichtung auch für Bestandsgebäude.*
- 3. In allen städtebaulichen Verträgen und in Vorhaben- und Erschließungsplänen soll mit den Vertragspartnern vereinbart werden, geeignete Dachflächen von Neubauten für die Installation von PV-Anlagen zu nutzen. Für Grundstücke auf den Konversionsflächen Patrick-Henry-Village (PHV) und Airfield gilt dies auch für Bestandsgebäude.*
- 4. Bei der Bauleitplanung werden energetische Standards erarbeitet, die in entsprechenden Festsetzungen, insbesondere zur Installation von PV-Anlagen auf den Dächern von Neubauten umgesetzt werden.*
- 5. Die Nutzung der Dachflächen nach den Punkten 1.-4. soll in der Regel in größtmöglichem Umfang erfolgen. Wenn in einem Bebauungsplan eine Dachbegrünung im Rahmen der ökologischen Eingriffs-Kompensation und/oder des Regenwasser-Bewirtschaftungskonzepts erforderlich ist, beträgt der Anteil der PV-Anlagen an der Dachfläche im Regelfall bis zu 40 %. Die PV-Anlagen können entweder in Kombination mit dem Gründach aufgeständert oder alternativ direkt auf dem Teil der unbegrünter Dachfläche errichtet werden. Werden vom Eigentümer/Besitzer keine Anlagen gebaut, sollen die Dachflächen Dritten (Stadtwerken, Energiegenossenschaften u.a.) für mindestens 25 Jahre zur Verfügung gestellt werden.*
- 6. Ausnahmen von den Punkten 1-5 sind in Abstimmung mit der Verwaltung in Einzelfällen möglich, wenn sachliche Gründe dies rechtfertigen, beispielsweise weil der Einsatz von PV wirtschaftlich oder technisch nicht sinnvoll ist (unter anderem bei starker Verschattung).*
- 7. Es werden im Rahmen der Solarkampagne Konzepte und Projekte für weitere Möglichkeiten zum PV-Ausbau entwickelt und umgesetzt.*

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• Die Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen sowie die weitere Konzeptentwicklung in Bezug auf den verstärkten Photovoltaikausbau erfordern neben Sachmitteln auch personelle Ressourcen. Im Rahmen der Aufstellung des neuen Haushaltes ist zu prüfen, in welcher Form und in welchem Umfang der personelle Zusatzaufwand gedeckt werden kann (Priorisierung gegenüber anderen Projekten und Aufgaben des Bereiches oder personelle Aufstockung).	
Folgekosten:	

Zusammenfassung der Begründung:

Mit Beschluss zum Klimaschutz-Aktionsplan (Drucksache 0329/2019/BV) wurde unter Punkt 4 eine zusätzliche PV-Leistung von 25 Megawatt bis 2025 im Stadtgebiet als Ziel definiert.

Mit den vorgenannten Maßnahmen werden wichtige Impulse und Verpflichtungen zur Umsetzung dieses Zieles auf den Weg gebracht.

Begründung:

Im Mai 2019 hat Heidelberg als eine der ersten Städte bundesweit den Klimanotstand ausgerufen. Seither wurden viele Anstrengungen unternommen, um die Erreichung der gesetzten Klimaschutzziele zu ermöglichen. Hierzu sind kurz- und mittelfristig eine Vielzahl von tiefgreifenden Veränderungen und konsequenten Maßnahmen erforderlich, deren Handlungsfelder der Gemeinderat mit dem Masterplan 100% Klimaschutz und den Schwerpunktsetzungen im Klimaschutz-Aktionsplan Ende 2019 beschlossen hat. Mit dem GR-Beschluss „Energie-Konzept-Konversionsflächen“ (Drucksache 0221/2016/BV) wurde eine Solarpflicht bereits für die Konversionsflächen beschlossen. Die hier vorgelegten Beschlussempfehlungen dienen der Umsetzung durch vertragliche und baurechtliche Instrumente für die Konversionsflächen und im gesamten Stadtgebiet.

Bisher sind rund 18 MW_p PV-Leistung in Heidelberg installiert. Zur Zielerreichung eines Leistungszubaus um 25 MW_p bis 2025 müssen jährlich etwa 5 MW_p zugebaut werden.

Die vorgeschlagenen Verpflichtungen zur Installation von Solaranlagen betreffen vor allem Neubauten. Bei Bestandsgebäuden bestehen verschiedene Hemmnisse, die einer generellen Verpflichtung zur Installation von PV-Anlagen entgegenstehen. Für den beschleunigten Ausbau von PV auf Bestandsgebäuden werden vorrangig Beratungsangebote, Öffentlichkeitsarbeit und finanzielle Anreize eingesetzt.

Eine Ausnahme ist für die Konversionsflächen vorgesehen, für die eine Solarpflicht auch für Bestandsgebäude vorgesehen ist, wie dies bereits mit GR-Beschluss zur Energiekonzeption Konversion (Drucksache 0221/2016/BV) beschlossen wurde, und mit den vorgeschlagenen Beschlüssen konkretisiert wird. Insbesondere für das große Entwicklungsareal Patrick-Henry-Village sind Vorgaben erforderlich, um das vorhandene Potenzial voll auszunutzen. Für Patton/ Heidelberg Innovation Park (HIP) werden die Vorgaben bereits bei den Kaufverträgen berücksichtigt. Die Bestandsgebäude der Südstadt und Hospital sind bereits verkauft.

Eine generelle Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Kulturdenkmalen und Gebäuden im Gebiet einer Gesamtanlagenschutzsatzung kann es aus rechtlichen Gründen nicht geben. Denkmalschutz und Klimaschutz sind jeweils wichtige öffentliche Belange, wobei die jeweiligen Vor- und Nachteile gegeneinander abzuwägen sind. In denkmalschutzrechtlichen Verfahren ist immer die Landesdenkmalbehörde zu beteiligen. Mit den folgenden Maßnahmen möchte die Stadtverwaltung Heidelberg Impulse für den Ausbau der PV auf privaten und gewerblichen Gebäuden voranbringen und als Vorbild vorangehen.

1. Die Dachflächen aller Neubauten der Stadt und der städtischen Gesellschaften sind für die Installation von PV-Anlagen zu nutzen. Auf den Dachflächen von Bestandsgebäuden werden schrittweise PV-Anlagen installiert, vorrangig im Zuge von Dachsanierungen.

Gemeinsam mit den Stadtwerken Heidelberg konnten in den vergangenen Jahren auf vielen städtischen Gebäuden PV-Anlagen mit einer Leistung von insgesamt 2,4 MW_p installiert werden. Durch die Verpflichtung bei allen Neubauten der Stadt und der städtischen Gesellschaften PV-Anlagen zu realisieren, können weitere Potenziale genutzt werden, wie dies aktuell bei diversen Anlagen (unter anderem Großsporthalle, Parkhaus HIP, Kongresszentrum) bereits erfolgt.

2. Beim Verkauf städtischer Baugrundstücke werden die Käufer mit den Kaufverträgen verpflichtet, Dachflächen von Neubauten für die Installation von PV-Anlagen zu nutzen. Für Grundstücke auf den Konversionsflächen PHV und Airfield gilt die Verpflichtung auch für Bestandsgebäude.

Gemäß der Energiekonzeption Heidelberg 2010 werden Festlegungen zum Passivhausstandard in Kaufverträgen bereits seit 2010 mit positiven Erfahrungen umgesetzt.

Durch die Verpflichtung zum Bau und Betrieb einer PV-Anlage soll dieses Instrument auch zum weiteren Ausbau der PV in Heidelberg beim Verkauf städtischer Grundstücke genutzt werden.

- 3. In allen städtebaulichen Verträgen und in Vorhaben- und Erschließungsplänen soll mit den Vertragspartnern vereinbart werden, geeignete Dachflächen von Neubauten für die Installation von PV-Anlagen zu nutzen. Für Grundstücke auf den Konversionsflächen PHV und Airfield gilt dies auch für Bestandsgebäude.**

Bei vielen Stadtentwicklungsprojekten werden Vorhabenbezogene Bebauungspläne (VEP) und Städtebauliche Verträge genutzt, um städtische Ziele umzusetzen. Auch hier liegen positive Erfahrungen zur Umsetzung des Passivhausstandards vor, die konsequenter Weise auch für die PV genutzt werden sollen.

- 4. Bei der Bauleitplanung werden energetische Standards erarbeitet, die in entsprechenden Festsetzungen, insbesondere zur Installation von PV-Anlagen auf den Dächern von Neubauten umgesetzt werden.**

Zur Sicherstellung der Nutzung von PV auf Dachflächen ist die Festlegung in B-Plänen das beste Instrument, um die Nutzung der Solarenergie sicherzustellen. Die rechtliche Basis für Festlegungen zum Klimaschutz ist über das Baugesetzbuch grundsätzlich gegeben, über die Zulässigkeit verbindlicher Festsetzungen zur Solarenergienutzung bestehen allerdings unterschiedliche Rechtsauffassungen. Ein rechtskräftiges Gerichtsurteil hierzu steht noch aus.

- 5. Die Nutzung der Dachflächen nach den Punkten 1.-4. soll in größtmöglichem Umfang erfolgen.**

Sofern möglich sollten die Dachflächen zu 100% für PV genutzt werden, bei Flachdächern bietet sich eine flachgeneigte Ost-Westausrichtung an. Bei Süd/Nord-Ausrichtung von Satteldächern sollte die Südseite, bei Ost/West-Satteldächern beide Seiten genutzt werden. Bei Gründächern sollte der PV-Anteil in der Regel 40 % der Dachfläche betragen. Der Handlungsleitfaden zur extensiven Dachbegrünung „Heidelberger Dach(g)arten“ dient als Orientierung. Werden vom Eigentümer/Besitzer keine Anlagen gebaut, sollen die Dachflächen Dritten (Stadtwerken, Energiegenossenschaften u.a.) für mindestens 25 Jahre zur Verfügung gestellt werden.

- 6. Ausnahmen** von den Punkten 1-5 sind in Abstimmung mit der Verwaltung in Einzelfällen möglich, wenn sachliche Gründe dies rechtfertigen, beispielsweise weil der Einsatz von PV wirtschaftlich oder technisch nicht sinnvoll ist (unter anderem bei starker Verschattung).

- 7. Es werden im Rahmen der Solarkampagne Konzepte und Projekte für weitere Möglichkeiten zum PV-Ausbau entwickelt und umgesetzt.**

Darüber hinaus ist es das Ziel, neben PV-Anlagen auf Wohn- und Gewerbegebäuden, auch sonstige Flächen (landwirtschaftliche Höfe, Lärmschutzwände, Parkplätze) in Heidelberg und der Region für die solare Stromnutzung zu finden und einer PV-Nutzung zuzuführen.

Die Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen sowie die weitere Konzeptentwicklung in Bezug auf den verstärkten Photovoltaikausbau erfordern neben Sachmitteln auch personelle Ressourcen. Im Rahmen der Aufstellung des neuen Haushaltes ist zu prüfen, in welcher Form und in welchem Umfang der personelle Zusatzaufwand gedeckt werden kann (Priorisierung gegenüber anderen Projekten und Aufgaben des Bereiches oder personelle Aufstockung).

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
UM 1	+	Umweltsituation verbessern
UM 2	+	Dauerhafter Schutz von Wasser, Boden, Luft, Natur, Landschaft und Klima
UM 3	+	Verbrauch von Rohstoffen vermindern
UM 4	+	Klima- und Immissionsschutz vermindern

Begründung:

Durch die verstärkten Festsetzungen für den Ausbau von PV-Anlagen wird ein wichtiger Beitrag zum Masterplan 100 % Klimaschutz und des Klimaschutz-Aktionsplans der Stadt Heidelberg geleistet.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine.

gezeichnet
in Vertretung
Dr. Joachim Gerner